Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 172 (2006)

Heft: 6

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahresbericht 2005 Swisscoy

Ausgangslage

Am 6. Juni 2005 haben National- und Ständerat der Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes im Kosovo bis Ende 2008 zugestimmt und damit die Bedeutung der Friedensförderung, als eine der drei verfassungsmässigen Aufträge unserer Armee, unterstrichen. Mit der Teilnahme an internationalen Militäreinsätzen zur Friedensförderung hilft die Schweiz mit, Gewaltausübung in politischen Konflikten einzudämmen.

Völkerrechtliche Grundlage

Die völkerrechtliche Grundlage für das internationale Engagement im Kosovo ist die Resolution 1244 des UNO-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999, welcher die damalige Bundesrepublik Jugoslawien, heute Serbien-Montenegro, zugestimmt hat. Auf Grund dieser Zustimmung sind alle in der Resolution 1244 getroffenen Massnahmen als friedenserhaltende Massnahmen zu betrachten, auch diejenigen, die unter Kapitel VII der UNO-Charta (Massnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) erfolgen.

Chronologie

23. Juni 1999: Der Bundesrat beschliesst die Teilnahme der Schweiz an der multinationalen Kosovo Force (Kfor).

Oktober 1999: Seit diesem Zeitpunkt steht die Swiss Company (Swisscoy) im Kosovo im Einsatz. Dieser war ursprünglich bis Ende 2000 befristet.

25. Oktober 2000: Der Bundesrat beschliesst die Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes bis Ende 2001.

12. September 2001: Antrag des Bundesrats um eine weitere, zweijährige Verlängerung.

10. Juni 2001: Das Schweizervolk genehmigt die Änderung von Artikel 66 des Militärgesetzes (Friedensförderungsdienst: Voraussetzungen, Bewaffnung, Einsatz, Zuständigkeiten).

Dezember 2001: Beschluss des nun dafür zuständigen Parlaments, den Einsatz der Schweizer Armee zur Unterstützung der multinationalen Kfor bis 31. Dezember 2003 zu verlängern und die Swisscoy zu bewaffnen.

22. September 2003: National- und Ständerat stimmen ein weiteres Mal dem Antrag des Bundesrats zu, den Einsatz der Schweizer Armee zur Unterstützung der Kfor bis Ende 2005 zu verlängern. Beide Räte beschlossen zudem, dass das VBS jeweils per Ende Jahr zuhanden der Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen einen Zwischenbericht über den Swisscoy-Einsatz vorzulegen hat.

6. Juni 2005: National- und Ständerat genehmigen die Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes, bei gleich bleibendem Personal- und Budgetrahmen, zu Gunsten der Kfor.

Auftragserfüllung

Die Swisscoy geniesst nach wie vor bei allen Partnern vor Ort, einschliesslich der schweizerischen diplomatischen Vertretungen in Pristina und Skopje, einen ausgezeichneten Ruf bezüglich Präzision, Verlässlichkeit und professioneller Leistungserbringung. Das Ansehen der Swisscoy im Kosovo ist sehr gross. Die lokale Bevölkerung steht unseren Angehörigen der Armee äusserst positiv gegenüber.

Struktur und Leistungsnehmer

Einsatz

Die Swisscoy ist im Gebiet der Multinationalen Brigade Südwest MNB (SW) im Grossraum Prizren eingesetzt. Sie erbringt Leistungen zu Gunsten internationaler Kfor-Partner. Das Gros der Swisscoy operiert von ihrem Standort in der Ortschaft Suva Reka aus und ist mit österreichischen und deutschen Kräften zusammen Teil der Task Force Dulje. Zu Gunsten dieses mechanisierten Einsatzverbandes erbringt die Swisscoy primär logistische Leistungen in den Bereichen Strassen- und Personentransporte, Trinkwasseraufbereitung und -verteilung, sanitätsdienstliche Unterstützung und medizinische Versorgung sowie Mitwirkung bei Betrieb und Unterhalt des gemeinsamen Camps Casablanca.

Infanterie

Die Infanterie der Swisscoy ist der deutschen mechanisierten Kompanie innerhalb der Task Force Dulje zur Zusammenarbeit zugewiesen. Sie nimmt folgende Aufgaben war: Bewachung des Camps und serbischer Enklaven, Konvoischutz, Patrouillentätigkeit zu Fuss und mit Fahrzeugen, Verkehrs und Personenkontrollen, Betrieb von Beobachtungsposten und Kontrollpunkten sowie Einsätze als Teil der taktischen Kfor-Reserven (mechanisiert oder lufttransportiert).

Lufttransportdetachement

Das Lufttransportdetachement operiert ab Standort Toplicane, rund fünf Kilometer von Suva Reka entfernt. Dieses Element, das aus Berufspersonal der Luftwaffe und der Betriebe der Luftwaffe besteht, ist der Task Force Merkur, einer trinationalen Lufttransportabteilung unter deutschem Kommando, zur Zusammenarbeit zugewiesen. Der Super-Puma-Helikopter ist das modernste und leistungsfähigste Element dieser gemischten Lufttransportabteilung. Damit werden Personal sowie Innen- und Aussenlasten transportiert. Der Super Puma kann bei jedem Wetter sowie nachts operieren.

Militärpolizeidetachement

Das Swisscoy-Militärpolizeidetachement ist ein Mittel des schweizerischen Kontingentskommandanten. Es kontrolliert die Einhaltung von Sicherheits- und Verkehrsvorschriften oder untersucht disziplinarische Übertretungen von Kontingentsangehörigen. Im täglichen Normalbetrieb nehmen die Militärpolizisten als Teil der trinationalen Militärpolizeikompanie die Polizeifunktion innerhalb der gesamten Task Force wahr.

Swisscoy-Budget

Für den Swisscoy-Einsatz 2005 wurde ein Budget in der Höhe von rund 33 Mio. Franken bewilligt.

Unfälle

Der grosse Aufwand, der während der Einsatzvorbereitung in der Schweiz als auch im Einsatz selbst zu Gunsten der Unfallprävention betrieben wird, zahlt sich aus: Weder bei Arbeits- noch bei Verkehrsunfällen erlitten Angehörige der Swisscoy bleibende Schäden. Während der Berichtsperiode gab es keine Unfälle mit Schusswaffen.

Personelles

Das schweizerische Kontingent umfasst eine personelle Obergrenze von 220 Personen. Diese Personanzahl ist ausreichend und gewährleistet eine professionelle Auftragserfüllung. Vom Lufttransportelement und den Angehörigen des Militärpolizeidetachements abgesehen, wird die Swisscoy im Wesentlichen durch die Miliz getragen. Die absoluten Zahlen an Freiwilligenmeldungen zeigen auf, dass grosses Interesse an einem Einsatz in der Swisscoy besteht.

Eigentliche Rekrutierungsengpässe existieren sektoriell: erfahrene Kader mit vorgängiger Stabserfahrung und guten Englischkenntnissen, Besatzungen- und Mechaniker für den Radschützenpanzer des mechanisierten Infanteriezuges sowie Rettungssanitäter und Ärzte sind eher schwierig zu rekrutieren.

Nach wie vor personell angespannt ist die Lage bei den zivilen Berufsmechanikern des Bundesamtes für Betriebe der Luftwaffe (BABLW), für die ebenso strikte Freiwilligkeit wie für die Miliz- und Berufssoldaten gilt.

Die Leistungserbringung in Zahlen (Auszug)

	Kontingent 9 Okt. 03 – April 04	Kontingent 10 April 04 – Okt. 04	Kontingent 11 Okt. 04 – April 05	Kontingent 12 April 05 – Okt. 05
Transportkilometer	485 000	590 000	574 000	552 000
Wasserproduktion (Trink- und Brauchwasser)	20,3 Mio. Liter	20,6 Mio. Liter	19,5 Mio. Liter	20,2 Mio. Liter
Treibstoffabgabe im Rahmen der MNB (SW) (Fahrzeuge und Betriebsaggregate)	1,82 Mio. Liter	1,03 Mio. Liter	1,37 Mio. Liter	1,09 Mio. Liter
Betriebsstunden Baumaschinen	8900	2200	2200	2400
Super Puma: Flugstunden im Einsatz	160	207	207	242
Super Puma: Anzahl transportierte Personen	1200	3100	1700	2400

Kontingent:	10	11	12	13	14
Freiwilligenmeldung	905	952	1136	978	969
Zur Rekrutierung eingeladen	507	485	554	454	538
Zusagen für entspr. Kontingent	182	172	191	181	181
Zusagen für späteren Einsatz	16	12	21	18	25
Zusagen für Frauen	11	11	9	20	11
Zusagen für Romands	10	9	5	10	7
Zusagen für Tessiner	4	3	2	5	4

Dauer

Die Dauer des Kfor- und Swisscoy-Einsatzes im Kosovo wird wesentlich vom Ausgang der laufenden Statusverhandlungen abhängen. Wenn es gelingt, eine tragfähige politische Lösung zu finden, wird eine neue Beurteilung über das Mandat oder gar die Notwendigkeit einer militärischen Präsenz gemacht werden müssen. Vorderhand stellt die Kfor das Instrument dar, das den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft Achtung verschafft und ein sicheres Umfeld garantiert.

Beantwortung parlamentarischer Vorstösse

(Zusammenfassungen)

Motion Sicherheitspolitische Kommission NR vom 20. Februar 2006 zu Ablösung der Armee beim Schutz ausländischer Vertretungen

Anliegen

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen dem Parlament eine Variante zur gänzlichen (allenfalls teilweisen) Ablösung der Armee durch die zivile Polizei zu unterbreiten.

Begründung

Der geltende Bundesbeschluss über die Verlängerung des Einsatzes der Armee zum Schutz ausländischer Vertretungen läuft am 31. Dezember 2007 aus. Es muss daher eine Nachfolgeregelung geben, welche durch das Parlament zu beschliessen ist.

Obschon die Armee ihre Aufgabe gut erfüllt, muss die Frage beantwortet werden, ob Teile davon weiterhin zum Botschaftsschutz eingesetzt werden sollen. Die Armee hat andere Kernaufgaben. Zudem sind ihre Kompetenzen (fehlende Polizeigewalt) eingeschränkt. Deshalb soll dem Parlament aufgezeigt werden, wie die Armee aus der Aufgabe der Botschaftsbewachung herausgelöst werden kann.

Antwort des Bundesrates

Beim Botschaftsschutz werden völkerrechtliche Schutzpflichten erfüllt. Die Umsetzung bzw. der Vollzug dieser Aufgabe richtet sich nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung der Bundesverfassung, welche die primäre Verantwortung für die Wahrung der inneren Sicherheit und damit auch die Sorge für die Sicherheit ausländischer Vertretungen den zivilen Behörden der Kantonen zuweist.

Im Hinblick auf die Bewachung ausländischer Vertretungen in der Schweiz nach Ablauf des geltenden Bundesbeschlusses Ende 2007 werden gegenwärtig im Rahmen einer gemeinsamen Plattform der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) sowie dem VBS bis Mitte 2006 Varianten aufgezeigt und entsprechende Empfehlungen formuliert.

Der Bundesrat wird in der Botschaft, die er dem Parlament 2007 vorlegen wird, die verschiedenen Möglichkeiten transparent darstellen und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen machen.

In diesem Sinn beantragt der Bundesrat Annahme der Motion.

Motion Nationalrat Hans Widmer (SP/LU) vom 22. März 2006 zu Keine Extremisten in unserer Armee!

Anliegen

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die Ausübung militärischer Kaderfunktionen (und in schweren Fällen den Verbleib) in der Armee wegen Verstössen gegen das Antirassismusgesetz oder anderer menschenverachtender Handlungen zu verhindern. Diese Handlungen können Tätlichkeiten, Äusserungen und Akte symbolischer Natur umfassen.

Begründung

Der Bundesrat hat sich schon früher zu dieser Problematik geäussert. Einerseits wurde auf fehlende gesetzliche Grundlagen zum Ausschluss von der Militärdienstleistung wegen extremistischer Tätigkeiten im zivilen Bereich verwiesen. Andererseits wurde die Notwendigkeit für einen Massnahmenkatalog zur Verhinderung extremistischer Haltungen aller Art verneint.

Die Folgen der widersprüchlichen Haltung des Bundesrates in dieser Frage sind jährlich wiederkehrende Skandale um Extremisten in Kaderpositionen der Schweizer Armee. Extremisten schaden nicht nur dem guten Ruf der Armee, sondern auch deren Rückhalt in der Bevölkerung.

Antwort des Bundesrates

Das VBS befasst sich schon seit längerem mit der Schaffung einer speziellen Gesetzesnorm zum Ausschluss von der Militärdienstleistung oder aus der Armee wegen Extremismus. Die Vorarbeiten haben jedoch gezeigt, dass eine solche Norm nur schwer umsetzbar wäre, weil insbesondere der Begriff «Extremist» sehr unscharf ist. Der Bundesrat hat u.a. in seinem Extremismusbericht vom 25. August 2004 auf diese Problematik hingewiesen.

Gemäss heutiger Praxis werden eindeutig ausschlusswürdige Personen in der Regel über die vorhandenen Ausschlussnormen behandelt, weil in solchen Fällen meist auch ein einschlägiges zivil- oder militärgerichtliches Strafurteil vorliegt.

Erweist sich ein Ausschluss als nicht zwingend, können andere Massnahmen getroffen werden wie eine Entlassung, eine Umteilung oder ein Aufgebots- und Beförderungsstopp.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Ausschluss von der Militärdienstleistung oder den Ausschluss aus der Armee liegen bereits vor. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass die Anliegen der Motion weit gehend erfüllt sind, weshalb er Ablehnung der Motion beantragt.

Motion Nationalrätin Margret Kiener Nellen (SP/Bern) vom 24. März 2006 zu Sport, Bewegung und Ernährung bei Kindern im Alter von fünf bis zehn Jahren

Anliegen

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, Budget und Finanzplan des Bundesamtes für Sport ab 2007 um mindestens 10 Mio. Franken zu erhöhen, damit – in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit – Umsetzungsprojekte zur Bewegungs- und Sportförderung sowie zur Förderung einer gesunden Ernährung für Kinder im Alter von fünf bis zehn Jahren realisiert werden können.

Begründung

Bewegungsmangel und Übergewicht im Erwachsenenalter sind in der Schweiz weit verbreitet. Insbesondere die alarmierenden Hinweise auf wachsende motorische und konditionelle Defizite von Kindern sowie die rapide Zunahme von kindlichem Übergewicht verlangen nach gezielten Interventionen, die früher ansetzen als die etablierten. Die Förderung von Sport und Bewegung sowie einer gesunden Ernährung bei Kindern und Jugendlichen ist eine investive Aufgabe. Die aufgewendeten Mittel ersparen Kosten für Folgeschäden von Bewegungsmangel und Übergewicht. Laut dem fünften Schweizerischen Ernährungsbericht von 2005 belaufen sich die Kosten für Folgekrankheiten von Übergewicht auf jährlich 2,7 Mia. Franken.

Antwort des Bundesrates

Der Bundesrat ist sich der grossen Bedeutung von täglicher Bewegung und Sport für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bewusst. Die auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Bewegungsempfehlungen des Bundesamtes für Sport (BASPO), des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Netzwerkes Gesundheit und Bewegung Schweiz betragen für Kinder und Jugendliche täglich mindestens eine Stunde Alltagsaktivitäten oder Sport.

Im Zuge der Umsetzung der globalen Strategie der WHO für Ernährung, Bewegung und Gesundheit erarbeitet das BAG im Auftrag des Bundesrats ein nationales Massnahmenpaket Ernährung und Bewegung. Das BASPO ist auf allen Ebenen in diesen Prozess einbezogen.

Trotz dem unbestrittenen Handlungsbedarf ist der Bundesrat der Ansicht, dass Umsetzungsprogramme für Kinder und Jugendliche nicht isoliert zu betrachten, sondern in einen gesamtheitlichen Kontext zu stellen sind. Deshalb fliessen solche Umsetzungsprogramme beispielsweise in das erwähnte nationale Massnahmenpaket oder auch in den interdepartementalen Aktionsplan Sport und Bewegung ein, der seinerseits ein Element der Umsetzung des Konzepts des Bundesrates für eine Sportpolitik in der Schweiz 2007 bis 2010 darstellt. Dabei ist auch zu prüfen, ob bereits bestehende Programme angepasst bzw. ausgebaut werden können. Nach Vorliegen von Massnahmenpaket und Aktionsplan wird der Bundesrat die Gesamtsituation analysieren und über zu treffende Massnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten entscheiden. Der Bundesrat beantragt deshalb Ablehnung der Motion. ■